

## Neuerungen TrinkwV 2018

Seit dem 09.01.2018 ist die bereits vierte Änderung der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) in Kraft. Sie enthält unter anderem strengere Meldepflichten bei Legionellenbefunden, die den Verbraucherschutz verbessern sollen. Außerdem erweitert die Novellierung der TrinkwV die Verbraucherinformationsrechte zu Analyseergebnissen. Aktuell vorherrschende Unklarheiten bzgl. der Probenahme werden damit ausgeräumt. Ein Großteil der Neuerungen betrifft Untersuchungen auf Legionellen.

### ***Betreiber als Auftraggeber für die Trinkwasseruntersuchung***

- Der Betreiber hat die Untersuchungen durch ein akkreditiertes und zugelassenes Labor vornehmen zu lassen, wobei auch die Probenahme durch den Untersuchungsauftrag beim gleichen Labor mit abgedeckt werden muss. Unklarheiten, ob eine Probenahme separat beauftragt werden darf, sind somit ausgeräumt. Hierbei muss die Beauftragung zur Beprobung der Anlage direkt vom Betreiber an das Labor erfolgen, d.h. zukünftig wird der **Betreiber der Anlage auf dem Laborbericht als Auftraggeber genannt**.

### ***Meldung direkt an das Gesundheitsamt bei Legionellenüberschreitungen***

- Eine weitreichende Verschärfung bringt der § 15a mit sich, der untersuchende Labore dazu verpflichtet, Legionellen-Überschreitungen (> 100 KBE/100 ml) direkt dem zuständigen Gesundheitsamt weiterzuleiten. Dies bedeutet, dass dieser Vorgang unter Umgehung des Betreibers geschieht. Mit dieser Neuerung soll die Unterschlagung positiver Befunde durch den Betreiber der Anlage verhindert werden.

### ***Technische Voraussetzungen der Trinkwasseranlage***

- Zudem dürfen nur Gegenstände in Kontakt mit Trinkwasser kommen, die zur Gewinnung, Aufbereitung und Verteilung von Trinkwasser genutzt werden und bestimmungsgemäß der Trinkwasserversorgung dienen. Dies gilt auch für physikalische und chemische Verfahren. Gegenstände oder bereits eingebrachte Stoffe, die nicht der Trinkwasserversorgung dienen, müssen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der 4. Novellierung aus dem Trinkwasser entfernt werden (§ 17 Absatz 7).

### ***Detailliertere Information der betroffenen Mieter***

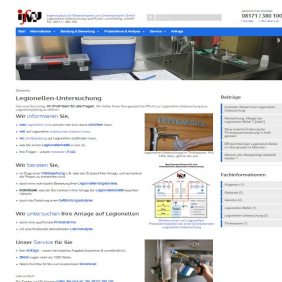
- Der § 21 wurde neu formuliert. Sinngemäß geht daraus hervor, dass einfache Aushänge mit der Formulierung „Im Objekt wurden Legionellen gefunden“ nicht mehr ausreichend sind. Betreiber gewerblich und öffentlich betriebener Anlagen müssen die Verbraucher außerdem mindestens jährlich über die Qualität des gelieferten Trinkwassers informieren. Entsprechendes Informationsmaterial ist hierfür aufzubereiten (z.B. Ergebnisse von Legionellenuntersuchungen, verwendete Stoffe zur Trinkwasserverbesserung etc.). Bei Nachfragen der betroffenen Verbraucher bzgl. Einzelergebnissen von Trinkwasseruntersuchungen, sind diese vom Betreiber zugänglich zu machen, selbst wenn sie bereits in Zusammenfassungen oder jährlichen Übersichten bereitgestellt wurden. Auskünfte über verbaute Bleileitungen sind vom Anlageninhaber ebenfalls an die Verbraucher des jeweiligen Objekts weiterzugeben.

- Wichtige Angaben in einer **Nutzerinformation** bei Überschreitung des technischen Maßnahmenwertes von Legionellen (>100 KBE/100ml):
  - ⇒ **Datum der Bekanntmachung** der Information sowie eine **eindeutige Kennzeichnung des Verfassers** und Kontaktdaten für Rückfragen der Nutzer an den Anlagenbetreiber (UsI),
  - ⇒ **Empfängerkreis der Information**, d. h. die Nutzer der betroffenen Trinkwasserinstallation
  - ⇒ **exakte Benennung des betroffenen Objektes** (erstreckt sich die kontaminierte Trinkwasserinstallation über mehrere Hausnummern/-eingänge, ist die Nutzerinformation auf alle betroffenen Hausnummern auszudehnen),
  - ⇒ Nennung des **betroffenen Teils der Trinkwasserinstallation** - Warmwasser und/oder Kaltwasser,
  - ⇒ **Bewertung des Kontaminationsgrades** gemäß den Vorgaben des DVGW-Arbeitsblattes W 551 bzw. der DVGW-Information WASSER Nr. 90 vom Januar 2017 (maßgeblich ist die höchste in der Trinkwasserinstallation ermittelte Legionellenkonzentration),
  - ⇒ **Hinweis, dass die Informationen gebäudeübergreifend für alle Bereiche gelten**, die durch ein **gemeinsames Warmwasserleitungssystem** oder einen **gemeinsamen Trinkwassererwärmer mit Warmwasser versorgt** werden und nicht nur für die Einheiten in denen der Nachweis erhöhter Legionellenkonzentrationen erbracht wurde,
  - ⇒ den Hinweis auf die **mögliche Gesundheitsgefährdung** durch Legionellen,
  - ⇒ die zu beachtenden **Verhaltensregeln beim Umgang mit dem Warmwasser**,
  - ⇒ die jeweils **erforderlichen Nutzungseinschränkungen**,
  - ⇒ im Falle von **anstehenden Desinfektionsmaßnahmen** einen Hinweis zur Verbrühungsgefahr oder der Verwendung von chemischen Zusätzen,
  - ⇒ bei **Gefährdungsanalysen eine Zusammenfassung von deren Ergebnissen** und sich möglicherweise daraus **für den Nutzer ergebende Einschränkungen**.

Gerne stehen wir, die IfMU GmbH, Ihnen mit unseren Leistungen in Probenahme, Analyse und Beratung zur Seite. Wir beraten Sie zu allen Fragen der Trinkwasserhygiene und möglichen Sanierungsmaßnahmen.

Haben Sie Fragen? [Tel. 08171 / 380 100](tel:08171380100)

[www.legionellen.ifmu.de](http://www.legionellen.ifmu.de)



**Haftungshinweis:**

Diese Informationen wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Sie ersetzt jedoch keine individuelle Beratung. Wir bitten daher um Verständnis, dass für die o.g. Angaben keine Gewähr und Haftung übernommen werden kann. Wir verweisen hierbei auf die gängigen Normen, Richtlinien, Empfehlungen und die anerkannten Regeln der Technik, welche eigenverantwortlich umzusetzen bzw. einzuhalten sind. Wir geben gerne Hilfestellung! Einige Texte wurden aus anderen Quellen entnommen.